

**Landratsamt Schwäbisch Hall**  
**Amt für Mobilität**

**Informationen gemäß § 18 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) über  
bestehende Linienverkehrsgenehmigungen nach § 42 PBefG  
(Stand: 01.08.2021)**

In der Übersicht → **Bestehende Linienverkehrsgenehmigungen – Liste** sind die derzeit laufenden, vom Landratsamt Schwäbisch Hall erteilten Genehmigungen für die Linienverkehre nach § 42 PBefG enthalten.

Das Landratsamt Schwäbisch Hall ist zuständige Genehmigungsbehörde nach § 11 PBefG in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) für Linienverkehre, die ausschließlich im Landkreis Schwäbisch Hall betrieben werden und für kreisüberschreitende Linienverkehre, die ihren Ausgangspunkt im Landkreis Schwäbisch Hall haben.

Auskünfte über die Linienverkehre, die im Landkreis Schwäbisch Hall enden, sind bei der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu erfragen (Landratsamt Ostalbkreis, Regierungspräsidium Stuttgart).

Die in der Übersicht enthaltenen Linienverkehre sind in den Verkehrsverbund KreisVerkehr Schwäbisch Hall einbezogen (Adresse zur Kontaktaufnahme bei weitergehendem Informationswunsch: Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH, Am Spitalbach 20, 74523 Schwäbisch Hall, Internet: [www.kreisverkehr-sha.de](http://www.kreisverkehr-sha.de)), kreisüberschreitende Linienverkehre ggf. in weitere Verbünde/Kooperationen.

Die Anforderungen an eine ausreichende Verkehrsbedienung im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG ergeben sich aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises Schwäbisch Hall (Aufgabenträger nach § 6 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs -ÖPNVG-) sowie aus den Fahrplänen (Adresse zur Kontaktaufnahme bei weitergehendem Informationswunsch: Landratsamt Schwäbisch Hall, Karl-Kurz-Straße 44, 74523 Schwäbisch Hall). Bei kreisüberschreitenden Linienverkehren können sich die Anforderungen an eine ausreichende Verkehrsbedienung zudem aus den Nahverkehrsplänen der Nachbarlandkreise ergeben.

Anträge auf (Wieder-)Erteilung von Linienverkehrsgenehmigungen für eigenwirtschaftliche Verkehre sind spätestens zwölf Monate vor dem Beginn des beantragten Geltungszeitraums zu stellen (§ 12 Abs. 5 Satz 1 PBefG). Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Abs. 2 PBefG gestellt werden (§ 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG).

Ein Antragsvordruck ist unter der Rubrik Bürgerservice/Elektronische Dienste/Formulare A – Z abrufbar.

**Ansprechpartner** beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Amt für Mobilität:

Andrea Eckert-Polta

Telefon: 0791/755-6148

Fax: 0791/755-96199

E-Mail: [a.eckert-polta@LRASHA.de](mailto:a.eckert-polta@LRASHA.de)

Postanschrift:

Landratsamt Schwäbisch Hall

Postfach 11 04 53

74507 Schwäbisch Hall

Dienstgebäude:

Karl-Kurz-Straße 44

74523 Schwäbisch Hall